

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/77fc2575-8d7e-3db2-83a8-696c260ab53d>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln für Dampfkessel -Ausrüstung Anforderungen an ovale Hand-, Kopf- und Mannloch-Verschlußsysteme von Dampfkesselanlagen (TRD 401 Anlage 1)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRD 401 Anlage 1
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 5 TRD 401 Anlage 1 - Verpflichtung des Dichtungsherstellers (1)

**5.1** Nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung hat der Hersteller ein Datenblatt (siehe Anlage 1) zu erstellen.

**5.2** Der Hersteller hat die Montage der Dichtung, das Betriebsverhalten (speziell beim Anfahren des Dampfkessels) und die Wartung ausführlich zu dokumentieren. Es ist auf alle sicherheitsrelevanten Aspekte hinzuweisen, insbesondere

- die zulässige Abweichung der Planparallelität der Dichtflächen,
- Hinweise des Dichtungsherstellers zum Fixieren der Dichtung bei schwieriger Montage (z. B. über Kopf),
- Hinweise der Verschluß- und Kesselhersteller,
- Überprüfung der Dichtung auf ihren einwandfreien Zustand und ihre Eignung für den Einsatz,
- Kesselwasser nach TRD,
- zentrische Montage der Dichtung,
- Hinweis auf die Zulässigkeit von Dichtpasten oder Trennmitteln,
- Anziehen der Schrauben des Verschlußsystems nach Angaben des Verschluß- und Dichtungsherstellers,
- Einbau von neuen Dichtungen nach jedem Öffnen des Verschlußsystems,
- Hinweise zum Überprüfen und ggf. Nachziehen der Schrauben des Verschlußsystems nach der Inbetriebnahme des Kessels.

**5.3** Der Hersteller hat einen von der Fertigung unabhängigen und ausreichend sachkundigen Werksangehörigen und seinen Vertreter mit den erforderlichen Kontrollen verantwortlich zu beauftragen. Über die Kontrollen ist ein Nachweis zu führen.

**5.4** Die eindeutige Zuordnung der Dokumentation zur Dichtung muß gewährleistet sein.

Die Dichtung ist einzeln verpackt mit der Dokumentation zusammen zu liefern.

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

